

Anliegen zum GAP-Strategieplan an die Sonder-Agrarministerkonferenz am 6./7. Juli 2022 und an die EU-Kommission

Für den 6./7. Juli wurde eine Sonder-Agrarministerkonferenz der Länder und des Bundes zu den Verhandlungen um den GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 einberufen. In Reaktion auf den „Observation Letter“ der EU-Kommission trägt der DBV die wichtigsten Anliegen der Landwirte vor:

1. Faktor Zeit: Landwirte müssen jetzt ihren Anbau planen können

Die Landwirte brauchen für die Anbauplanung 2022/23 und die anstehende Herbstaussaat dringend Klarheit über die Kriterien der GAP-Förderung ab 2023, insbesondere bei der Konditionalität und den Eco Schemes. Die EU-Kommission hat in ihrem „Observation Letter“ in sehr vielen Details Klärungen bzw. Änderungen angemahnt. Damit droht ein längerer Verhandlungsprozess.

Der DBV bittet den Bund und die EU-Kommission nachdrücklich um eine definitive Aussage, wann die Verhandlungen um den GAP-Strategieplan abgeschlossen sein werden. Alle erreichten Klärungen in der 1. sind sofort den Landwirten bekannt zu geben, auch schon vor einer formalen Genehmigung.

Sollte **spätestens am 1. September** keine abschließende Klärung aller Förderdetails vorliegen, ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 für die Landwirte nicht mehr zumutbar. Für diesen Fall muss die EU-Kommission ein Verfahren für die Verlängerung der bisherigen GAP-Förderung um ein weiteres Jahr einleiten. In der aktuell angespannten Agrarmarktsituation muss eine zusätzliche Verunsicherung der Landwirte wegen unklarer GAP-Förderbedingungen unbedingt vermieden werden.

2. Ernährungssicherung: Flexibilität bei GLÖZ 7 „Fruchtwechsel“ und GLÖZ 8 „Brachepflicht“

Die EU-Kommission, der Bund und die Länder müssen **noch im Juli** eine Entscheidung über die Vorschläge zur Stabilisierung der Ernte 2023 treffen. Dazu gehört vor allem:

- Die Aussetzung der Fruchtwechselpflicht in der GAP-Förderung im Jahr 2023 (GLÖZ 7). Damit kann geschätzt eine Erzeugung von 500.000 ha Weizen aufrecht erhalten werden, dies entspricht ca. 4 Mio. Tonnen Weizen in Deutschland.
- Die Aussetzung der 4 % Pflichtbrache auf Ackerflächen in der GAP-Förderung im Jahr 2023 (GLÖZ 8). Im Ergebnis dürfen keinesfalls zusätzliche Flächen stillgelegt werden müssen. Dies könnte mit einem niedrigeren Satz von ca. 1,5 bis 2 % gewährleistet werden. Vorhandene Brachflächen sollten durch einen Zuschlag von mind. 150 Euro für Blühstreifen/-flächen ökologisch aufgewertet werden können. Dieses „top up“ sollte über die Eco Schemes finanziert werden.

3. Grüne Architektur: GAP-Förderung muss attraktiver für Landwirte sein

Bei einer Basisprämie von nur noch ca. 150 Euro/ha, weiter verschärften Konditionalitäten sowie gering dotierten Eco Schemes und Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule muss die GAP-Förderung ab 2023 für die Landwirte betriebswirtschaftlich deutlich attraktiver werden. Der DBV will eine möglichst hohe Teilnahmebereitschaft der Landwirte im Sinne einer Vergütung gesellschaftlicher Zusatzleistungen erhalten. Dazu sind folgende Verbesserungen im GAP-Strategieplan notwendig:

a. Prämiensätze der Eco Schemes an die Realität anpassen

Eco Schemes müssen wirtschaftlich attraktiver werden, damit die angestrebten Flächenziele erreicht werden können. Das gilt insbesondere für die Eco Schemes Anbau vielfältiger Kulturen (mind. 5 Fruchtarten; mind. 10 % Leguminosen) und Dauergrünlandextensivierung. Bei freiwilligen Brachen bzw. Altgrasstreifen ist die degressive Staffelung der Prämien abzubauen. Das BMEL und das Thünen-Institut werden aufgefordert, kurzfristig aktualisierte Kalkulationen der Eco Schemes vorzulegen und die Fördersätze zu erhöhen. Außerdem muss die Kombinierbarkeit mit Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule einfacher und praktikabler werden.

b. Fachlich notwendige (Ausnahme-)Regelungen bei der Konditionalität erhalten

Der DBV tritt Wünschen der EU-Kommission nach weiteren Verschärfungen in der Konditionalität entschieden entgegen. Das betrifft Überlegungen zur zeitlichen Ausdehnung von Bewirtschaftungsverböten und Einschränkungen ackerbaulich unerlässlicher Pflegemaßnahmen ebenso wie die grundsätzliche Kritik der EU-Kommission an den Länderklauseln, die für eine regional praktikable Umsetzung durch die Landwirte unverzichtbar sind. Vordringlich sind für den DBV:

- Praxistaugliche Ausnahmen von der Mindestbodenbedeckung im Winter, z.B. Zuckerrüben, Kartoffeln, Körnermais, Braugerste, Feldgemüse etc. (GLÖZ 6);
- Streichung der Selbstbegrünungspflicht von Ackerbrachen, stattdessen Ermöglichung aktiver Begrünung und leichter Bodenbearbeitung (GLÖZ 8);
- Praxistaugliche Synchronisierung der mittlerweile unzähligen Regelungen in Bezug auf Gewässer-randstreifen (GLÖZ 4);
- Keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen in Feuchtgebieten (GLÖZ 2);
- Ermöglichung von ackerbaulich etablierten und ökologisch unbedenklichen Fruchtfolgen in Selbstfolge in bestimmten Situationen, z.B. Winterweizen nach Winterweizen, Braugerste nach Braugerste etc. (GLÖZ 7);
- Generell eine adäquate und praxisfreundliche Anwendung von Ausnahmeregelungen durch die Länder.

4. Antragsverfahren vereinfachen und verlässliche Auszahlung gewährleisten

Wesentliche Reformziele sind Modernisierung und Vereinfachung der EU-Agrarförderung für die Landwirte. Der DBV erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten künftig deutlich mehr Verantwortung für eine vereinfachte Abwicklung der GAP-Förderung tragen. Diese Spielräume müssen Bund und Länder im Sinne der Landwirte nutzen. Es ist nicht akzeptabel, dass noch immer keine nationale InVeKoS-Verordnung vorliegt. Das BMEL ist gefordert, **unverzüglich im Juli 2022** einen Entwurf auf den Weg zu bringen. Die zeitgerechte Programmierung der IT-Systeme für den GAP-Antrag 2023 ist in Gefahr. Dabei sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Ein ab Anfang 2023 funktionstüchtiges und vereinfachtes Antragssystem, das die vollständige Auszahlung der 1. Säule-Zahlungen spätestens im Dezember 2023 garantiert.
- Konsequente Anwendung des Single-Audit-Prinzips.
- Praktikable Nutzung der Digitalisierungsfortschritte in Richtung eines „Agrarantrags 4.0“ (<https://bit.ly/2XqCe4z>). Dazu gehört eine Straffung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen.
- Abschaffung des bisherigen bürokratischen Frühwarnsystems, das bei geringfügigen Verstößen einen unverhältnismäßigen und aufwendigen „Eskalationsmechanismus“ auslöst. Stattdessen Einführung einfacher Toleranzen und Bagatellregelungen mit Flexibilität v.a. bei witterungsbedingten Einflüssen.
- Anwendung des Flächenmonitoringsystems ab 2023 ausschließlich zum Zwecke des Fördervollzugs. Der Bürokratieaufwand für die Landwirte muss auf das Wesentliche reduziert werden.
- Keine verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen Dritter zu Lasten des Betriebsinhabers.